



Gemeinde Gansingen

Reglement

über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet Gansingen

(Unterhaltsreglement)

Gestützt auf

§§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11.11.1980, Fassung vom 11.06.1996
und

§§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978

beschliesst die Einwohnergemeinde Gansingen das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten Meliorationswerke gemäss Meliorationskataster:

- | | | |
|-----|-----------|--------------------------------------------------|
| 1. | 1936-1937 | Entwässerung Sinzenmatt-Ergete |
| 2. | 1941-1942 | Entwässerung Galterfeld |
| 3. | 1941-1942 | Entwässerung Pfaffeneich-Leim |
| 4. | 1942 | Entwässerung Bützmat |
| 5. | 1942-1944 | Entwässerung Wannen-Ressmatt-Sulzerbrunnen |
| 6. | 1944 | Entwässerung und Weganlage Schwerzmatt |
| 7. | 1957-1969 | Güterregulierung und Entwässerung ganze Gemeinde |
| 8. | 1976 | Rutschanierung Reismatthof |
| 9. | 1979 | Ergänzungs-Meliorationen ganze Gemeinde |
| 10. | 1988-1992 | Rutschanierungen ganze Gemeinde |
| 11. | 1999 | Wiederherstellung nach Unwetterschäden |

Der Unterhalt der Anlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Weisungen der Abteilung Landwirtschaft. Das Unterhaltsreglement wird jedem Grundeigentümer zugestellt.

Es wird auf den Tarifanhang auf Seite 4 verwiesen.

Durch dieses Reglement ist das „Reglement der Gemeinde Gansingen über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen“ vom 26.11.1993 aufgehoben.

Sicherung und Unterhalt

1. Allgemeine Weisungen

- 1.1 Die gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsanlagen
 - das Wegnetz mit zugehöriger Vermarkung
 - Entwässerungen
 - Ableitungensind Eigentum der Gemeinde.
- 1.2 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe und regelt deren Entschädigung.
- 1.3 Die Kosten des Unterhalts werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Beitrag der Gemeinde bestritten.
- 1.4 Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktions- oder Wiederherstellungsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.
- 1.5 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan 1:2'500 und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.6 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhalts.
- 1.7 Bei Vernachlässigung des Unterhalts können die Subventionen zurückverlangt und spätere Beitragsgesuche abgewiesen werden.
- 1.8 Jedes eigenmächtige Verändern der Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.9 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

2. Vorschriften über den Unterhalt

Strassen und Wege

- 2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett ausgemarkt. Dieses Bankett muss bewachsen sein und soll notfalls gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt oder umgepflügt werden.
- 2.2 Die Wege dürfen nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Der Gemeinderat ist befugt, zur Reinigung aufzufordern oder diese auf Kosten des Verursachers auszuführen.
- 2.3 Die Wege sind regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 2.5 Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche soll gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und zu reinigen.
Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

Entwässerungen

- 2.6 Die Entwässerungsanlagen sind periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen rechtzeitig mit Hochdruck zu spülen.
- 2.7 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 2.8 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 2.9 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 2.10 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften (Abteilung für Umwelt).
- 2.11 Einleitungen von sauberem Wasser wie Überläufe aus Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

Tarifanhang

Die Eigentümer der Grundstücke ausserhalb der Bauzonen, gemäss Beteiligten- und Flächenverzeichnis, müssen sich mit einem jährlichen Hektarenbeitrag von

Feld: Fr. 40.-

Wald: Fr. 40.-

Mindestbeitrag: Fr. 40.-

beteiligen. Stichtag ist der 1. Januar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
5272 Gansingen, 1. Juli 2009

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindeammann:
Martin Steinacher

Gemeindeschreiberin:
Michelle Schraner

Von der Abteilung Landwirtschaft zur Kenntnis genommen
5000 Aarau, 22. aug. 2009

H. Kung
.....